



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 2017

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	9. 1. 2017	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MKULNV – BeamtdiszZustVO MKULNV)	218
20303	10. 1. 2017	Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Jubiläumszuwendungsverordnung – JZV) . .	210
2126	21. 1. 2017	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Bereich des Infektionsschutzes	219
2224	21. 1. 2017	Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland, K.d.ö.R. mit Sitz in Berlin im Wege der Zweitverleihung	220
780	16. 1. 2017	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017	220
83	10. 1. 2017	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Belastungsausgleichs	212

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20303

**Verordnung
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen
an die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen
und Richter im Land Nordrhein-Westfalen
(Jubiläumszuwendungsverordnung – JZV)**

Vom 10. Januar 2017

Auf Grund des § 79 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Jubiläumszuwendung

(1) Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten bei Vollendung einer 25-, 40- oder 50-jährigen Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung und eine Dankurkunde, soweit sie das Jubiläum frühestens am 1. Juli 2016 begehen.

(2) Für Richterinnen und Richter des Landes gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 2

Höhe der Jubiläumszuwendung, Dienstbefreiung

(1) Die Jubiläumszuwendung beträgt

1. bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 300 Euro,
2. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 450 Euro und
3. bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 500 Euro.

(2) Aus Anlass des Dienstjubiläums wird gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), in der jeweils geltenden Fassung, an einem Arbeitstag Dienstbefreiung gewährt.

§ 3

Jubiläumsdienstzeit

(1) Zur Jubiläumsdienstzeit zählen

1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit auch im Sinne von Absatz 3 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie eines Amtsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber,
2. Zeiten der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,
3. Zeiten einer Elternzeit, soweit diese nach Eintritt in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eines öffentlich rechtlichen Arbeitgebers, verbracht worden ist,
4. Zeiten, die in den Fällen des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW geleistet wurden und zu einer Verzögerung bei der Einstellung geführt haben bis zu einem Jahr,
5. Zeiten, in denen eine berufliche Tätigkeit als Planstelleninhaberin oder Planstelleninhaber an Ersatzschulen geleistet wurde und
6. Zeiten, die in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 7 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes abgeleistet wurden.

Wurde die Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 am ersten Arbeitstag eines Monats angetreten, so zählt der gesamte Monat zur Jubiläumsdienstzeit, wenn ansonsten das Dienstjubiläum nicht mehr erreicht werden würde.

(2) Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge oder Vergütung nach der Einstellung gelten nicht als Jubiläumsdienstzeit. Von diesem Grundsatz abweichend sind anzurechnen

1. bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder Vergütung, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder

öffentlichen Belangen dient und das Vorliegen dieser Voraussetzung bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde, bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten außerdem mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums festgestellt worden ist,

2. bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder Vergütung, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der Landtage erteilt wurde,
3. die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder Vergütung, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen, im Auslandsschuldiensdienst oder im Ersatzschuldienst oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe erteilt wurde und
4. bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren Urlaubszeiten ohne Dienstbezüge oder Vergütung infolge der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder mehrerer minderjähriger Kinder oder der Pflege eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), in der jeweils geltenden Fassung, pflegebedürftigen nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes nachgewiesen ist.

(3) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind voll zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten einer unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer Beurlaubung aus familiären Gründen. Die Zeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal berücksichtigt werden.

(4) Als Jubiläumsdienstzeit gelten nicht

1. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 24 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das auf Antrag der Beamtin oder des Beamten durch Entlassung beendet worden ist, weil ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte, der Entlassung wegen eines Verhaltens im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes oder der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis drohte,
3. Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem von der oder dem Beschäftigten zu vertretenden Grund beendet worden ist, der den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt hätte,
4. Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst mit der Folge des Verlustes der Bezüge und
5. Zeiten nach § 30 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Fortfall und Zurückstellung

(1) Die Ehrung gemäß § 1 und § 2 entfällt bei Beamtinnen und Beamten,

1. denen aus demselben Anlass bereits eine Geldzuwendung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
2. die von einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, wenn ihnen von dem abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlass eine Geldzuwendung gewährt worden ist oder gewährt werden kann oder
3. gegen die innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Jubiläumstag die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts oder gegen die innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Jubiläumstag die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung verhängt worden ist oder voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), in der jeweils geltenden Fassung, vorgelegen hätten.

(2) Die Entscheidung über die Ehrung ist bei Beamtinnen und Beamten, gegen die am Jubiläumstag straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen die Anklage erhoben wurde, bis zu einem rechtskräftigen Abschluss zurückzustellen.

§ 5

Zuständigkeit, Verfahren

(1) Für die Gewährung der Jubiläumszuwendung, für die Aushändigung der Dankurkunde, für die Bewilligung der Dienstbefreiung sowie für die Festsetzung der für die Gewährung der Jubiläumszuwendung maßgebenden Dienstzeit ist die nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) vom 14. Juni 2016, in der jeweils geltenden Fassung, bei Beamtinnen und Beamten des Landes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes, dienstvorgesezte Stelle zuständig.

(2) Die Dankurkunden werden von den jeweils zuständigen obersten Dienstbehörden oder den von ihnen ermächtigten Stellen ausgefertigt. Die Dankurkunden zum 40-jährigen oder 50-jährigen Dienstjubiläum werden für Beamtinnen und Beamte des Landes von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und der Ministerin oder dem Minister unterschrieben.

(3) Im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbänden und der der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleibt es bei der Zuständigkeit der dienstvorgesezten Stelle. Die zusätzliche Unterzeichnung der Dankurkunden durch ein Mitglied der Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes neben der dienstvorgesezten Stelle kann in einer Satzung geregelt werden.

(4) Der Jubiläumstag ist bei Beamtinnen und Beamten nach der Berufung in das Beamtenverhältnis oder nach der Übernahme von einem anderen Dienstherrn zu ermitteln und ihnen bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe des Jubiläumstages erfolgt auch nach einer Neuberechnung nach § 6.

(5) Die Jubiläumszuwendung wird zusammen mit den Dienstbezügen gewährt.

(6) Die zu einem anderen Dienstherrn abgeordneten Beamtinnen und Beamten erhalten die Jubiläumszuwendung vom abordnenden Dienstherrn.

§ 6

Berechnung der Jubiläumsdienstzeit vor dem 1. Juli 2016

Für Beamtinnen und Beamte, die bereits vor dem 1. Juli 2016 in einem Beamtenverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen gestanden haben, bleibt es bei dem errechneten Tag des Dienstjubiläums. Zeiten, welche im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 7 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes abgeleistet wurden und noch nicht berücksichtigt worden sind, sind nachträglich einzubeziehen. Sofern ab dem 1. Juli 2016 Änderungen im Dienstverhältnis auftreten, erfolgt die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit ab dem Zeitpunkt der Änderung im Sinne dieser Verordnung.

§ 7

Inkrafttreten, Befristung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10./12. Januar 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Lohrmann

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister

für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt Duin

Der Minister

für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister

für Arbeit, Integration und Soziales

Rainer Schmeltzer

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Der Minister

für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Der Minister

für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

Die Ministerin

für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

Die Ministerin

für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Christina Kampmann

Die Ministerin

für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

Der Minister

für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei

Franz-Josef Lersch-Mense

83

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den finanziellen Ausgleich
des Gesetzes zur Eingliederung
der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen
und zur Anpassung des Belastungsausgleichs
Vom 10. Januar 2017**

Auf Grund des § 23 Absatz 8 Satz 2 und § 25 Absatz 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), von denen durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) § 23 Absatz 8 Satz 2 und § 25 Absatz 3 neu gefasst und § 26 Absatz 3 eingefügt worden sind, verordnet das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales:

Artikel 1

Die Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Belastungsausgleichs vom 16. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 730), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Februar 2016 (GV. NRW. S. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Personalkostenpauschalen

(1) Die Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent als finanzieller Ausgleich für den Personalaufwand für die Beamten gemäß § 9 des Eingliederungsgesetzes werden wie folgt angepasst:

1. ab dem 1. Januar 2015 auf 46 913 Euro,
2. ab dem 1. Januar 2016 auf 47 728 Euro.

(2) Die Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent als finanzieller Ausgleich für den Personalaufwand für Beschäftigte, die als Nachersatz für ausgeschiedene Beschäftigte mit Aufgaben nach den §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 des Eingliederungsgesetzes betraut werden, werden wie folgt angepasst:

1. ab dem 1. Januar 2015 auf 57 287 Euro,
2. ab dem 1. Januar 2016 auf 58 282 Euro.“

3. Die **Anlagen 1 bis 4** erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 2017

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

S c h m e l t z e r

Verteilschlüssel
für den Aufgabenbereich
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Kreis / kreisfreie Stadt	Mittel eingeg. Anträge 2013-2015	Anteil	Personal- bedarf
Düsseldorf	8.210	4,23%	9,89
Duisburg	5.112	2,63%	6,16
Essen	6.404	3,30%	7,72
Krefeld	2.292	1,18%	2,76
Mönchengladbach	2.544	1,31%	3,07
Mülheim an der Ruhr	1.709	0,88%	2,06
Oberhausen	2.060	1,06%	2,48
Remscheid	1.055	0,54%	1,27
Solingen	1.605	0,83%	1,93
Wuppertal	3.793	1,95%	4,57
Kreis Kleve	3.088	1,59%	3,72
Kreis Mettmann	4.942	2,54%	5,96
Rhein-Kreis Neuss	4.813	2,48%	5,80
Kreis Viersen	2.712	1,40%	3,27
Kreis Wesel	4.230	2,18%	5,10
Bonn	4.515	2,33%	5,44
Köln	14.353	7,39%	17,30
Leverkusen	1.969	1,01%	2,37
Städteregion Aachen	6.327	3,26%	7,62
Kreis Düren	2.567	1,32%	3,09
Rhein-Erft-Kreis	5.075	2,61%	6,12
Kreis Euskirchen	1.822	0,94%	2,20
Kreis Heinsberg	2.433	1,25%	2,93
Oberbergischer Kreis	2.886	1,49%	3,48
Rheinisch-Bergischer Kreis	2.874	1,48%	3,46
Rhein-Sieg-Kreis	6.693	3,45%	8,07
Bottrop	1.014	0,52%	1,22
Gelsenkirchen	2.497	1,29%	3,01
Münster	4.184	2,15%	5,04
Kreis Borken	4.346	2,24%	5,24
Kreis Coesfeld	2.467	1,27%	2,97
Kreis Recklinghausen	5.763	2,97%	6,94
Kreis Steinfurt	5.018	2,58%	6,05
Kreis Warendorf	3.023	1,56%	3,64
Bielefeld	4.111	2,12%	4,95
Kreis Gütersloh	4.192	2,16%	5,05
Kreis Herford	2.736	1,41%	3,30
Kreis Höxter	1.391	0,72%	1,68
Kreis Lippe	3.856	1,99%	4,65
Kreis Minden-Lübbecke	3.464	1,78%	4,17
Kreis Paderborn	3.841	1,98%	4,63
Bochum	3.701	1,91%	4,46
Dortmund	6.543	3,37%	7,88
Hagen	1.883	0,97%	2,27
Hamm	1.951	1,00%	2,35
Herne	1.464	0,75%	1,76
Ennepe-Ruhr-Kreis	3.086	1,59%	3,72
Hochsauerlandkreis	2.463	1,27%	2,97
Märkischer Kreis	3.990	2,05%	4,81
Kreis Olpe	1.456	0,75%	1,75
Kreis Siegen-Wittgenstein	2.765	1,42%	3,33
Kreis Soest	3.139	1,62%	3,78
Kreis Unna	3.764	1,94%	4,54
	194.191	100,00%	234,00

Verteilschlüssel
Bergmannversorgungsschein

Personalbedarf für das Aufgabengebiet Bergmannversorgungsschein

Aufgabengebiet	Personal- bedarf insgesamt	davon LVR	davon LWL
Bergmannversorgungsschein	2,56	-	2,56

Angegeben ist die Anzahl der benötigten Vollzeitäquivalente (Stellenbedarf).

Verteilschlüssel Soziales Entschädigungsrecht

Personalbedarf Gesamt		Allgemeine Aufwände i.B. auf Fachaufgaben		OEG		BVG		IfSG		SNG		BVG-Ausland	
Fallzahl	Personalbedarf	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle
		4.938	7.090	339	23.647	138	829	21	273	1,10	1,41	564	2,01
		74,17	62,90	1,83	38,31	4,09	7,73						
Personalbedarf Gesamt		228,06											
Personalbedarf LVR		Allgemeine Aufwände i.B. auf Fachaufgaben		OEG		BVG		IfSG		SNG		BVG-Ausland	
Fallzahl	Personalbedarf	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle
		2.394	3.246	130	11.530	28	369	10	164	0,52	0,85		
		35,96	27,69	0,70	18,68	0,83	3,44						
Personalbedarf LVR		103,11											
Personalbedarf LWL		Allgemeine Aufwände i.B. auf Fachaufgaben		OEG		BVG		IfSG		SNG		BVG-Ausland	
Fallzahl	Personalbedarf	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle
		2.544	3.844	209	12.117	110	460	11	109	0,58	0,56	564	2,01
		38,21	35,21	1,13	19,63	3,26	4,29						
Personalbedarf LWL		124,95											

Erstanträge / Bestandsfälle jeweils zum Stichtag 31.12.2015

Fortsetzung Verteilschlüssel
Soziales Entschädigungsrecht

Übersicht Aufwand je Fall in VZÄ

		OEG	InfSG	SNG			BVG	BVG-Ausland
Aufwand je Erstantrag		0,00633	0,00888	0,01675	Aufwand je Erstantrag		0,00438	k.A.
+	Induzierter Aufwand je Erstantrag				Induzierter Aufwand je Erstantrag			
	= Induzierter Aufwand beim Fallmanagement	0,00191	0,00009	0,00009	= Induzierter Aufwand beim Fallmanagement		0,00009	
	+ Induzierter Aufwand ärztl. Dienst	0,00258	0,00812	0,00506				
	+ Induzierter Aufwand rechtl. Dienst	0,00176	0,00853	0,01967				
+	Indirekte fallzahlabhängige Aufwände	0,00244	0,00400	0,01085	Indirekte fallzahlabhängige Aufwände		0,00094	k.A.
=	Gesamtaufwand induziert durch Erstanträge	0,01502	0,02962	0,05242	Gesamtaufwand induziert durch Erstanträge		0,00541	k.A.
Aufwand je Bestandsfall (Überprüfung)		0,00086	0,00050	0,00046	Aufwand je Bestandsfall (Überprüfung)		0,00015	0,00188
+	Induzierter Aufwand je Bestandsfall				Induzierter Aufwand je Bestandsfall			
	= Induzierter Aufwand beim Fallmanagement	0,00004	0,00004	0,00004	= Induzierter Aufwand beim Fallmanagement		0,00004	-
	+ Induzierter Aufwand in HuK	0,00363	0,00191	0,00187	+ Induzierter Aufwand je Folgeantrag		0,00009	k.A.
	+ Induzierter Aufwand in OVSt	0,00175	0,00278	0,00065	+ Induzierter Aufwand je Pflegefall (§35 BVG)		0,00013	k.A.
	+ Induzierter Aufwand Folgeantrag	0,00040	0,00044	0,00064	+ Induzierter Aufwand beim ärztl. Dienst		0,00007	0,00009
	+ Induzierter Aufwand Pflegefall (§ 35 BVG)	0,00046	0,00239	0,00045	+ Induzierter Aufwand beim rechtl. Dienst		0,00001	0,00006
	+ Induzierter Aufwand Sonderzuständigkeit (LWL)	0,00053			+ Induzierter Aufwand in HuK		0,00035	0,00030
	+ Indirekte fallzahlabhängige Aufwände	0,00139	0,00126	0,00107	+ Induzierter Aufwand in OVSt		0,00050	0,00061
+ bzw.	+ Indirekte fallzahlabhängige Aufwände (LWL)	0,00149			Indirekte fallzahlabhängige Aufwände		0,00028	0,00062
=	Gesamtaufwand induziert durch Bestandsfälle LVR	0,00853	0,00932	0,00518	Gesamtaufwand induziert durch Bestandsfälle		0,00162	0,00356
=	Gesamtaufwand induziert durch Bestandsfälle LWL	0,00916						

Verteilschlüssel
für den Aufgabenbereich
Schwerbehindertenrecht

Kreis / kreisfreie Stadt	Erst- Anträge Mittel 2013-2015	Änderungs- Anträge Mittel 2013-2015	Nach- prüfungen Mittel 2013-2015	Wider- sprüche Mittel 2013-2015	Klagen Mittel 2013-2015	Summe der Verfahren	Anteil	Personal- bedarf
Aachen StädteRegion	5.247	7.330	3.913	3.447	727	20.664	3,20%	24,23
Bielefeld	2.862	3.160	2.654	1.293	250	10.220	1,58%	11,98
Bochum	4.024	6.653	3.070	2.873	503	17.123	2,65%	20,07
Bonn	2.776	3.106	1.564	1.107	136	8.689	1,34%	10,19
Borken Kreis	3.200	4.091	2.476	1.618	226	11.612	1,80%	13,61
Bottrop	1.420	1.800	1.038	808	177	5.242	0,81%	6,15
Coesfeld Kreis	1.869	2.292	1.179	978	147	6.465	1,00%	7,58
Dortmund	6.082	9.274	4.788	3.981	756	24.881	3,85%	29,17
Duisburg	5.510	7.880	2.822	3.152	523	19.886	3,08%	23,31
Düren Kreis	2.753	3.673	1.652	1.845	331	10.254	1,59%	12,02
Düsseldorf	5.739	6.705	3.748	2.669	429	19.289	2,98%	22,61
Ennepe-Ruhr-Kreis	3.740	5.923	2.382	2.045	323	14.412	2,23%	16,90
Essen	5.791	8.303	4.379	3.227	643	22.343	3,46%	26,19
Euskirchen Kreis	1.985	2.274	1.555	1.170	167	7.151	1,11%	8,38
Gelsenkirchen	3.372	4.693	2.729	1.912	395	13.102	2,03%	15,36
Gütersloh Kreis	3.280	3.423	1.555	1.357	210	9.825	1,52%	11,52
Hagen	2.234	3.630	1.757	1.450	264	9.334	1,44%	10,94
Hamm	2.022	3.068	853	1.179	213	7.335	1,13%	8,60
Heinsberg Kreis	2.551	3.042	1.874	1.378	234	9.079	1,40%	10,64
Herford Kreis	2.390	2.537	978	1.007	201	7.112	1,10%	8,34
Herne	2.002	3.389	1.848	1.307	241	8.787	1,36%	10,30
Hochsauerlandkreis	2.575	3.331	2.170	1.313	320	9.709	1,50%	11,38
Höxter Kreis	1.469	1.695	759	622	83	4.628	0,72%	5,43
Kleve Kreis	2.959	3.342	2.011	1.426	287	10.025	1,55%	11,75
Köln	9.761	11.089	4.610	4.295	706	30.461	4,71%	35,71
Krefeld	2.577	3.088	1.312	1.301	194	8.471	1,31%	9,93
Leverkusen	1.706	2.040	986	777	107	5.616	0,87%	6,58
Lippe Kreis	3.327	3.576	1.998	1.695	373	10.968	1,70%	12,86
Märkischer Kreis	4.624	6.775	3.724	2.740	485	18.349	2,84%	21,51
Mettmann Kreis	5.156	6.128	2.632	2.763	413	17.092	2,64%	20,04
Minden-Lübbecke Kreis	2.944	3.051	1.186	1.449	285	8.915	1,38%	10,45
Möchengladbach	3.432	4.358	1.687	1.621	188	11.285	1,75%	13,23
Mülheim an der Ruhr	1.691	2.350	1.243	883	146	6.313	0,98%	7,40
Münster	2.329	2.984	1.558	1.167	168	8.207	1,27%	9,62
Oberbergischer Kreis	2.642	3.178	1.243	1.251	183	8.497	1,31%	9,96
Oberhausen	2.336	3.476	1.736	1.401	292	9.241	1,43%	10,83
Olpe Kreis	1.239	1.782	895	705	116	4.737	0,73%	5,55
Paderborn Kreis	2.862	3.264	1.549	1.402	239	9.317	1,44%	10,92
Recklinghausen Kreis	7.397	9.496	5.778	4.316	890	27.877	4,31%	32,68
Remscheid	1.150	1.751	677	699	120	4.397	0,68%	5,15
Rhein.-Bergischer-Kreis	2.854	2.991	1.426	1.371	205	8.847	1,37%	10,37
Rhein-Erft-Kreis	4.745	5.513	2.476	2.442	454	15.630	2,42%	18,32
Rhein-Kreis Neuss	4.932	5.346	2.232	2.344	274	15.128	2,34%	17,74
Rhein-Sieg-Kreis	5.929	6.695	3.070	2.858	306	18.858	2,92%	22,11
Siegen-Wittgenstein Kreis	2.581	3.263	1.447	1.507	217	9.015	1,39%	10,57
Soest Kreis	3.038	4.389	2.798	1.646	252	12.123	1,87%	14,21
Solingen	1.582	2.197	849	966	136	5.730	0,89%	6,72
Steinfurt Kreis	4.179	5.369	1.971	2.072	276	13.868	2,14%	16,26
Unna Kreis	4.382	6.694	3.900	2.816	537	18.329	2,83%	21,49
Viersen Kreis	3.396	3.838	1.767	1.531	187	10.720	1,66%	12,57
Warendorf Kreis	2.559	3.521	1.771	1.487	231	9.570	1,48%	11,22
Wesel Kreis	5.226	7.003	3.143	2.628	401	18.400	2,85%	21,57
Wuppertal	3.629	5.217	2.078	2.208	308	13.441	2,08%	15,76
Nordrhein-Westfalen	182.056	235.035	115.495	97.506	16.473	646.565	100,00%	758,00

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
(Beamten- und Disziplinarzuständigkeits-
verordnung MKULNV –
BeamtdiszZustVO MKULNV)**

Vom 9. Januar 2017

Auf Grund des

- § 2 Absatz 3 und des § 104 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642),
- § 2 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) jeweils in Verbindung mit § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) sowie § 30 Absatz 1 Satz 5 und § 79 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642),
- § 17 Absatz 5 Satz 2, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 76 Absatz 5 und § 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624) das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist und
- § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 199), der durch Verordnung vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 500) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit

- (1) Dienstvorgesetzte Stelle im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung ist die Leiterin oder der Leiter der Behörde, der Einrichtung oder des Landesbetriebs, bei der oder dem die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist, sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Dienstvorgesetzte Stelle der in Absatz 1 genannten Dienstvorgesetzten ist die Leiterin oder der Leiter der unmittelbar übergeordneten Stelle.
- (3) Im Einzelfall kann das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Ministerium) die delegierten Zuständigkeiten wieder an sich ziehen oder bei ihm verbliebene Zuständigkeiten (§§ 2 bis 4 und 5 Absatz 3) den nachgeordneten Behörden, Einrichtungen oder Landesbetrieben zur Aufgabenwahrnehmung übertragen.
- (4) Dienstvorgesetzte Stelle für Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 12 des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242), in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung, in den vorgezogenen Ruhestand versetzt worden sind, ist die Leitung der vor der Versetzung an das Landesamt für Personaleinsatzmanagement zuständigen Stelle.

§ 2

Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, Hinausschieben der Altersgrenze, Personalauswahl

- (1) Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Entscheidungen über Anträge auf das Hinausschieben der Altersgrenze der Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 16 wird vom Ministerium wahrgenommen. Für die Beamtinnen und Beamten beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt gilt Satz 1 ab Besoldungsgruppe A 9 Eingangsamt.
- (2) Dem Ministerium vorbehalten ist

1. die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung als Beamtinnen und Beamte auf Probe in eine Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und um Zulassung zu einer Maßnahme zum Erwerb der Beförderungsvoraussetzungen nach § 24 Absatz 2 Nummer 2 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) und
2. die Auswahl der Abteilungsleitungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, der Fachbereichsleitungen des Landesbetriebes Wald und Holz, der Leitungen der Forstämter und der Hauptdezernentinnen und Hauptdezernenten bei einer Bezirksregierung für den Geschäftsbereich.

§ 3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

- (1) Für Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe A 16 und Beamtinnen und Beamte, die eine der in § 2 Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Funktionsstellen bekleiden, wird die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst und die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn gemäß §§ 14, 15 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, vom Ministerium abgegeben. Die Versetzung oder Abordnung dieser Beamtinnen und Beamten innerhalb des Landesdienstes nimmt das Ministerium vor.
- (2) Die Versetzung oder Abordnung von Beamtinnen und Beamten an eine Bundes- oder oberste Landesbehörde nimmt das Ministerium vor. Das gilt auch für die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes.

§ 4

Beurlaubung, Altersteilzeit

Für die in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Beamtinnen und Beamten trifft das Ministerium die Entscheidung nach § 70 des Landesbeamtengesetzes und behält sich die Zustimmung für Entscheidungen nach §§ 66 und 67 des Landesbeamtengesetzes vor.

§ 5

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

- (1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, den Landesbetrieb Wald und Holz, das Nordrhein-Westfälische Landgestüt und die Bezirksregierungen, soweit diese oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.
- (2) Die Vertretung des Landes bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und den Landesbetrieb in dem dort genannten Umfang übertragen. Satz 1 gilt in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, und Verfahren nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen entscheidet das Ministerium über den Widerspruch und vertritt das Land.

§ 6

Aussagegenehmigung

Entscheidungen nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes werden von der nach § 1 Absatz 1 zuständigen dienstvorgesetzten Stelle getroffen. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer anderen Be-

hörde, Einrichtung oder dem Landesbetrieb ereignet, so darf die Aussagegenehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden. Mit Zustimmung der zuständigen dienstvorgesetzten Stelle kann die Entscheidung in diesen Fällen auch von der Behörde, Einrichtung oder dem Landesbetrieb getroffen werden, bei der oder dem sich der Vorgang ereignet hat.

§ 7

Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit sich die Eigenschaft als dienstvorgesetzte Stelle nicht bereits aus § 17 Absatz 5 Satz 1 des Landesdisziplingesetzes vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 624) in der jeweils geltenden Fassung ergibt, findet § 1 Absatz 1 dieser Verordnung Anwendung.

(2) Die Disziplinarbefugnis für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten wird auf die letzte vor dem Eintritt in den Ruhestand zuständige dienstvorgesetzte Stelle übertragen.

(3) Soweit sich die Befugnisse zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge sowie zur Erhebung der Disziplinarklage nicht bereits aus § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Landesdisziplingesetzes ergibt, wird sie auf die nach Absatz 1 bestimmten dienstvorgesetzten Stellen übertragen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MKULNV vom 18. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 640) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 2017

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2017 S. 218

2126

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Bereich des Infektionsschutzes

Vom 21. Januar 2017

Artikel 1

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IGV-Durchführungsgesetz (IGV-DG-ZVO)

Auf Grund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses, § 2 Absatz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) und § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Mitteilungen an das Robert Koch-Institut

Zuständige Landesbehörde nach § 4 Absatz 2 des IGV-Durchführungsgesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, für den Bereich der übertragbaren Krankheiten ist das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW).

§ 2

Gelbfieberimpfstellen

Zuständige Behörde im Sinne von § 7 Absatz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.

§ 3

Flughafen Düsseldorf

Die Stadt Düsseldorf als untere Gesundheitsbehörde ist die zuständige Behörde nach § 8 Absatz 5 Satz 3, Absatz 7 und Absatz 10 des IGV-Durchführungsgesetzes für den Flughafen Düsseldorf.

§ 4

Gesundheitsamt

(1) Zuständiges Gesundheitsamt im Sinne des IGV-Durchführungsgesetzes sind die unteren Gesundheitsbehörden gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist.

(2) Die örtlich zuständigen Kreise und kreisfreien Städte sind die zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörden nach § 13 Absatz 9 Satz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes sowie die zuständigen Behörden nach § 13 Absatz 10 des IGV-Durchführungsgesetzes.

(3) Zuständige Stelle gemäß § 13 Absatz 9 Satz 3 des IGV-Durchführungsgesetzes sind die Kreise und kreisfreien Städte des Gebietes, in dem der jeweilige Hafen gelegen ist.

§ 5

Hafenärztlicher Dienst

Zuständiger hafenärztlicher Dienst im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt als untere Gesundheitsbehörde des Gebietes, in dem der Hafen gelegen ist. § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 55 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, ist die Bezirksregierung.

§ 7

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das für Gesundheit zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung über die Erfahrungen mit dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2022.

Artikel 2

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gendiagnostikgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde (GenDG-VO)

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 17 des Gesetzes vom 18. Juli

2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird der Bezirksregierung übertragen.

§ 2

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das für Gesundheit zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung über die Erfahrungen mit dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2022.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Auf Grund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 421) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses, § 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) und § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (GV. NRW. S. 701), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ durch die Wörter „Landeszentrum Gesundheit“ ersetzt und nach der Angabe „§ 11“ werden die Wörter „und des § 12 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „des § 12 Abs. 1 Satz 1 und“ gestrichen und die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Zuständige Behörden im Sinne des § 25 Absatz 4 und der §§ 28, 30 und 31 des Infektionsschutzgesetzes sind die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden).“

4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „27 g des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „27 j des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist,“ ersetzt.
5. In § 10 werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
6. § 11 wird aufgehoben.
7. § 12 wird § 11.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Detmold, den 21. Januar 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Die Ministerin

für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2017 S. 219

2224

Verordnung

zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland, K.d.ö.R. mit Sitz in Berlin im Wege der Zweitverleihung

Vom 21. Januar 2017

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

Der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R. mit Sitz in Berlin werden im Anschluss an die Verleihung der Körperschaftsrechte durch das Land Berlin für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege der Zweitverleihung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Detmold, den 21. Januar 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister

für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei

Franz-Josef L e r s c h - M e n s e

– GV. NRW. 2017 S. 220

780

Verordnung

über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017

Vom 16. Januar 2017

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird die Umlage für das Haushaltsjahr 2017 entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 9. Dezember 2016 auf 8,00 vom Tausend des Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 2017

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2017 S. 220

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359